

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 97 — 2891

[C - 97/00573]

8 SEPTEMBRE 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de deux arrêtés royaux modifiant la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de l'arrêté royal du 10 janvier 1996 modifiant le titre IV du livre premier de la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services,

- de l'arrêté royal du 18 juin 1996 modifiant le livre II de la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Arrête :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 10 janvier 1996 modifiant le titre IV du livre premier de la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services,

- de l'arrêté royal du 18 juin 1996 modifiant le livre II de la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 8 septembre 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 97 — 2891

[C - 97/00573]

8 SEPTEMBER 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van twee koninklijke besluiten tot wijziging van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van het koninklijk besluit van 10 januari 1996 tot wijziging van titel IV van boek I van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten,

- van het koninklijk besluit van 18 juni 1996 tot wijziging van boek II van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Besluit :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van het koninklijk besluit van 10 januari 1996 tot wijziging van titel IV van boek I van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten,

- van het koninklijk besluit van 18 juni 1996 tot wijziging van boek II van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 8 september 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 1 - Bijlage 1

DIENSTSTELLEN DES PREMIERMINISTERS

Königlicher Erlaß zur Abänderung von Buch I Titel IV des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Gesetz vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge wird die Reform aller sich bis zu diesem Tag auf das Gesetz vom 14. Juli 1976 und auf mehrere Königliche und Ministerielle Erlasse stützenden Rechtsvorschriften bezweckt.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses wird Buch I Titel IV dieses Gesetzes über öffentliche Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor abgeändert.

Mit der Abänderung von Buch I Titel IV wird keine Änderung der Tragweite dieses Titels bezweckt. Sie soll es möglich machen, die in der Richtlinie 93/38/EWG vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen, die aus Gründen der Chronologie nicht einbezogen werden konnten, als der Entwurf zur Untersuchung im Parlament vorlag.

Bei diesen Maßnahmen geht es zwar hauptsächlich um öffentliche Dienstleistungsaufträge, doch wird mit ihnen ebenfalls die Definition des öffentlichen Lieferauftrags angepaßt. Diese Maßnahmen werden aufgrund von Artikel 43 § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ergriffen, in dem der König ermächtigt wird, die Pflichtbestimmungen des europäischen oder internationalen Rechts umzusetzen; die somit vorgenommenen Änderungen gelten jedoch nur im Rahmen dieser Ermächtigung, das heißt also für öffentliche Aufträge, deren Wert mindestens die Schwellenwerte der Richtlinien erreicht. Eine eingehendere Harmonisierung wird also eine neue gesetzgeberische Arbeit erfordern.

Annexe 2 - Bijlage 2

**Königlicher Erlaß zur Abänderung von Buch II des Gesetzes vom 24. Dezember 1993
über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Buch II des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 betrifft Aufträge, die im Namen privatrechtlicher Personen vergeben werden, die besondere oder ausschließliche Rechte zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor haben. Aufgrund von Artikel 63 des Gesetzes wird der Anwendungsbereich von Buch II auf Aufträge von öffentlichen Unternehmen, die sich nicht auf ihre Aufgaben des öffentlichen Dienstes, sondern auf eine in besagtem Buch II erwähnte Tätigkeit beziehen, sowie auf Aufträge in bezug auf die Erzeugung von Elektrizität ausgedehnt.

Im Gesetz hat man sich dafür entschieden, diese Aufträge nur den hauptsächlich aus den europäischen Richtlinien hervorgehenden Pflichtbestimmungen und nicht der gesamten Regelung für öffentliche Aufträge zu unterwerfen. Die Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, die damals umgesetzt werden mußte, galt nur für Bau- und Lieferaufträge. In der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, die vorerwähnte Richtlinie seither ersetzt, wird der Anwendungsbereich der Pflichtbestimmungen ergänzt, indem Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe ebenfalls mit einbezogen werden.

Dieser Optik folgend wird aufgrund der in Artikel 65 des Gesetzes vorgesehenen Ermächtigung im Entwurf eines Königlichen Erlasses Buch II des Gesetzes abgeändert, damit die Bestimmungen der Richtlinie 93/38/EWG in bezug auf Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe darin aufgenommen werden.

Es wird zudem vorgeschlagen, den Königlichen Erlaß vom 26. Juli 1994 zur Ausführung von Buch II des Gesetzes aufzuheben und ihn durch einen neuen Erlaß zu ersetzen, in dem Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe einbezogen sind.

Im Anschluß an die Bemerkungen des Staatsrates muß hauptsächlich auf folgendes hingewiesen werden:

- Der Klarheit halber ist die Struktur der Artikel 3 und 4 angepaßt worden.
- Mit den Abänderungen, vor allem im niederländischen Text, soll nicht die Tragweite von Buch II des Gesetzes geändert werden, sondern der Text lediglich so abgefaßt werden, daß er möglichst genau mit dem Text der Richtlinie 93/38/EWG übereinstimmt. Daher ist im niederländischen Text des neuen Artikels 59 § 2 Nummer 3 des Gesetzes (Artikel 7 des Entwurfs) das Wort « verrichtung » durch « projekt » ersetzt und der Text von 59 § 2 Nummer 4 an verschiedenen Stellen angepaßt worden.
- In Artikel 3 stimmt die im Entwurf gegebene Definition des Dienstleistungsauftrags mit der in der Richtlinie 93/38/EWG gegebenen Definition überein, die ihrerseits von der ursprünglichen Definition in der Richtlinie 90/531/EWG abweicht. Bei erneuter Untersuchung hat sich also herausgestellt, daß der Text des Entwurfs beibehalten werden muß. Ein Dienstleistungsauftrag kann selbstverständlich Nebenarbeiten wie das Verlegen oder Anbringen umfassen.
- Mit Artikel 8 wird in das Gesetz ein Artikel 60bis eingeführt, der besagt, daß die Artikel 59 und 60 nicht für Dienstleistungsaufträge im Sinne von Anlage 2 Buchstabe B des Gesetzes gelten. In der Richtlinie 93/38/EWG wird für Aufträge in bezug auf diese Dienstleistungen der Liste B nämlich nur die Pflicht vorgesehen, den Vorrang der europäischen Spezifikationen und europäischen Normen einzuhalten und eine Bekanntmachung über die Ergebnisse des Vergabeverfahrens zu veröffentlichen. Deshalb muß auch präzisiert werden, daß die Bestimmungen über das Vergabeverfahren nicht für die Vergabe der hier gemeinten Dienstleistungsaufträge gelten. In Buch II des Gesetzes geht es in der Tat lediglich darum, die aus den europäischen Richtlinien und aus internationalen Abkommen hervorgehenden Pflichtbestimmungen umzusetzen.
- In Artikel 9 ist der französische Text abgeändert worden, um eine Nichtübereinstimmung zwischen dem französischen und dem niederländischen Text von Artikel 61 § 1 Absatz 1 des Gesetzes zu beheben und außerdem den französischen Text mit demjenigen der Richtlinie 93/38/EWG in Einklang zu bringen.

In bezug auf den Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Ausführung des somit abgeänderten Buchs II empfiehlt der Staatsrat ferner in seinem diesbezüglichen Gutachten, diesen Entwurf zu einem Erlaß zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 26. Juli 1994 umzuarbeiten. Dadurch würde man über einen einzigen Text verfügen, in dem die Abänderungen und Ergänzungen im Verhältnis zur derzeitigen Regelung klar angegeben sind, wodurch sich etwaige Zweideutigkeiten und überflüssiges Suchen vermeiden ließen. In dieser Hinsicht muß darauf hingewiesen werden, daß man sich unter Berücksichtigung einer ständigen Besorgnis der betroffenen Kreise für die andere Lösung entschieden hat, um somit über einen koordinierten und entsprechend leichter anzuwendenden Text zu verfügen. Abgesehen vom Aspekt der Gesetzgebungstechnik sind in dieser komplexen Angelegenheit nämlich die Vorteile einer sofort einsetzbaren Lösung gegen die Abfassung eines Textes abzuwägen, mit dem nicht nur neue Artikel eingefügt, sondern auch die Hälfte der Artikel des Königlichen Erlasses vom 26. Juli 1994 abgeändert werden. Die beste Lösung besteht also darin, den Königlichen Erlaß vom 26. Juli 1994 aufzuheben und ihn durch einen neuen Königlichen Erlaß zu ersetzen.

Unter den Bestimmungen des besagten Erlasses sollte Artikel 31 kurz hervorgehoben werden, der in Ausführung von Artikel 63 § 1 des Gesetzes beschlossen worden ist. Aufträge von öffentlichen Unternehmen, die sich nicht auf deren Aufgaben des öffentlichen Dienstes im Sinne eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz, sondern auf eine in Buch II des Gesetzes erwähnte Tätigkeit beziehen, unterliegen vorliegendem Erlaß nur, wenn ihr geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer mindestens die in Artikel 2 vorgesehenen Beträge erreicht, jedoch nur in dem Maße, wie sie nicht in den Anwendungsbereich des am 15. April 1994 in Marrakesch geschlossenen Abkommens über öffentliche Aufträge fallen. Unter Berücksichtigung der in Artikel 38 der Richtlinie 93/38/EWG vorgesehenen zweijährlichen Überprüfung belaufen sich diese Beträge zur Zeit für Bauaufträge auf 197 Millionen Franken, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung auf 15,7 Millionen Franken und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Telekommunikationssektor auf 23,6 Millionen Franken.

Geht es jedoch um Aufträge, die von dem am 15. April 1994 in Marrakesch geschlossenen Abkommen über öffentliche Aufträge betroffen sind und die öffentliche Unternehmen im Sinne von Artikel 63 Absatz 1 des Gesetzes und, im Bereich der Erzeugung von Elektrizität, andere öffentliche Auftraggeber im Sinne von Artikel 63 Absatz 2 desselben Gesetzes (wie zum Beispiel die öffentliche Elektrizitätsgesellschaft) betreffen, sind die in belgischen Franken ausgedrückten Werte der Aufträge, ab denen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses zur Anwendung kommen, verschieden, da in diesem Abkommen das Sonderziehungsrecht als Einheit gewählt worden ist und sein Gegenwert in belgischen Franken nicht mit dem der ECU übereinstimmt. Daraus ergibt sich, daß die Beträge für Aufträge im Sinne

von Artikel 63 des Gesetzes, die zu den in Artikel 32 Nummer 2 des vorliegenden Erlasses aufgezählten Tätigkeiten gehören, höher liegen als die Beträge des vorangehenden Absatzes. Sie belaufen sich zur Zeit für Bauaufträge auf 208 Millionen Franken und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung auf 16,7 Millionen Franken.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der getreue und ehrerbietige Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Premierminister
J.-L. DEHAENE

18. JUNI 1996 — Königlicher Erlaß zur Abänderung von Buch II des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere des Artikels 65;

Aufgrund der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor;

Aufgrund der Stellungnahme der Kommission für die Öffentlichen Aufträge;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 25. September 1995;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Premierministers und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die Überschrift von Buch II des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge - nachstehend Gesetz genannt - wird durch folgende Überschrift ersetzt:

« Buch II - Aufruf zum Wettbewerb im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ».

Die Überschrift von Titel I von Buch II des Gesetzes wird durch folgende Überschrift ersetzt:

« Titel I - Durch Privatunternehmen vergebene Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ».

Art. 2 - In Artikel 47 § 2 Absatz 1 des Gesetzes werden die Wörter «Bau- und Lieferaufträge» durch die Wörter «Bau-, Liefer und Dienstleistungsaufträge» ersetzt.

Art. 3 - Artikel 48 des Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Der Text des zweiten Gedankenstrichs wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« - Lieferauftrag: der zwischen einem Lieferanten und einem Auftraggeber geschlossene entgeltliche schriftliche Vertrag über Kauf - durch Kauf- oder Werkvertrag -, Miete, Pacht, Mietkauf oder Leasing - mit oder ohne Kaufoption - von Waren, ».

2. Nach dem zweiten Gedankenstrich wird folgende Bestimmung eingefügt:

« - Dienstleistungsauftrag : der zwischen einem Dienstleistungserbringer und einem Auftraggeber geschlossene entgeltliche schriftliche Vertrag über die in Anlage 2 zum Gesetz erwähnten Dienstleistungen. Aufträge, die Dienstleistungen und Lieferungen umfassen, gelten als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren höher ist als der Wert der vom Auftrag erfaßten Dienstleistungen,

- Wettbewerb: ein Verfahren, das dazu dient, einem Auftraggeber einen Plan oder ein Projekt aufgrund einer von einem Preisgericht vorgenommenen Auswahl zu verschaffen. Dieser Wettbewerb führt entweder zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags oder, nach einem Aufruf zum Wettbewerb, zur Auswahl eines oder mehrerer Projekte mit oder ohne Verteilung von Preisen an die Gewinner, wobei die vom König festgelegten Regeln zu beachten sind. »

3. Der Text des dritten Gedankenstrichs wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« - Rahmenvereinbarung: eine Vereinbarung zwischen einem Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmen, Lieferanten oder Dienstleistungserbringern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge ».

4. Die Texte des drittletzten Gedankenstrichs und des letzten Gedankenstrichs werden jeweils durch folgende Bestimmungen ersetzt:

« - «offenes Verfahren»: ein Verfahren, bei dem alle interessierten Unternehmen, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer ein Angebot abgeben können,

- «Verhandlungsverfahren»: ein Verfahren, bei dem der Auftraggeber ausgewählte Unternehmen, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer anspricht und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt. »

Art. 4 - Artikel 57 des Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 und Nummer 2 werden die Wörter «Bau- und Lieferaufträge» durch die Wörter «Aufträge und Wettbewerbe» ersetzt; in Nummer 1 werden nach dem Wort «vergift» die Wörter «beziehungsweise veranstaltet» hinzugefügt, und in Nummer 2 werden zwischen den Wörtern «vergeben» und «werden» die Wörter «beziehungsweise veranstaltet» eingefügt.

2. In Nummer 5 werden die Wörter «oder Wettbewerbe» nach dem Wort «Aufträge» hinzugefügt, die Wörter «Bauleistungen oder Lieferungen» durch die Wörter «Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen oder Wettbewerbe» ersetzt und zwischen den Wörtern «vergeben» und «werden» die Wörter «beziehungsweise veranstaltet» eingefügt.

3. Es wird eine Nummer 7 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

« 7. Aufträge oder Wettbewerbe, die Auftraggeber zu anderen Zwecken als zur Durchführung der in vorliegendem Kapitel erwähnten Tätigkeiten vergeben beziehungsweise veranstalten, ».

4. Es wird eine Nummer 8 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

« 8. a) Dienstleistungsaufträge, die ein Auftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt,

b) Dienstleistungsaufträge, die ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere öffentliche Auftraggeber im Sinne von Buch I und/oder Auftraggeber im Sinne von Buch II zur Durchführung der in Titel I erwähnten Tätigkeiten gebildet haben, an einen dieser öffentlichen Auftraggeber und/oder an einen dieser Auftraggeber oder an ein Unternehmen, das mit einem dieser Auftraggeber beziehungsweise öffentlichen Auftraggeber verbunden ist, vergibt.

Die unter Buchstabe a) und b) hier oben erwähnten Ausnahmefälle gelten, sofern mindestens achtzig Prozent des von diesem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Europäischen Gemeinschaft erzielten durchschnittlichen Umsatzes aus der Erbringung dieser Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen.

Werden die gleiche Dienstleistung oder gleichartige Dienstleistungen von mehr als einem mit dem öffentlichen Auftraggeber beziehungsweise mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, ist der Gesamtumsatz in der Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen, der sich für diese Unternehmen aus der Erbringung von Dienstleistungen ergibt.

Unter «verbundenes Unternehmen» versteht man jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluß gemäß dem Königlichen Erlaß vom 6. März 1990 über den konsolidierten Abschluß der Unternehmen mit demjenigen des öffentlichen Auftraggebers beziehungsweise des Auftraggebers konsolidiert ist. Im Fall von öffentlichen Auftraggebern oder von Auftraggebern, die nicht unter diesen Erlaß fallen, ist ein verbundenes Unternehmen ein Unternehmen:

i. auf das der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, da dieser öffentliche Auftraggeber oder dieser Auftraggeber:

- die Mehrheit des Kapitals des Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs- Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann,

ii. das auf den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber den gleichen beherrschenden Einfluß wie unter Buchstabe i ausüben kann,

iii. oder das ebenso wie der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber dem unter Buchstabe i beschriebenen beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens unterliegt, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften, ».

5. Es wird eine Nummer 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

« 9. Dienstleistungsaufträge, die einem in Artikel 4 § 1 und § 2 Nummer 1 bis 8 und 10 und in Artikel 26 erwähnten öffentlichen Auftraggeber aufgrund eines Alleinrechtes zugeteilt werden, das er aufgrund veröffentlichter Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen genießt, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft entsprechen ».

Art. 5 - Artikel 58 des Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 58 - Die Auftraggeber teilen der Europäischen Kommission auf deren Verlangen Tätigkeiten, Waren und Dienstleistungen im Sinne der Artikel 56 und 57 Nummer 1, 2, 7 und 8 mit, die sie aufgrund des vorliegenden Titels als ausgeschlossen betrachten.

Die Auskünfte bezüglich der Anwendung von Artikel 57 Nummer 8 umfassen:

1. Namen der betreffenden Unternehmen,

2. Art und Wert der jeweiligen Dienstleistungsaufträge,

3. Angaben, die nach Auffassung der Kommission erforderlich sind, um zu belegen, daß die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen, an das die Aufträge vergeben werden, den Anforderungen dieser Bestimmung genügen ».

Art. 6 - Die Überschrift von Kapitel II von Buch II Titel I des Gesetzes wird durch folgende Überschrift ersetzt: « Kapitel II - Vergabeverfahren und Regeln für Wettbewerbe ».

Art. 7 - Artikel 59 des Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 59 - § 1 - Aufträge werden nach Wahl des Auftraggebers im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren vergeben, wobei die vom König festgelegten Regeln in bezug auf den Aufruf zum Wettbewerb zu beachten sind.

§ 2 - Aufträge können auch ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb im Verhandlungsverfahren vergeben werden:

1. im Fall eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrags:

a) wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden,

b) wenn der Auftrag nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen und nicht mit dem Ziel der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben wird und sofern die Vergabe eines derartigen Auftrags einem Aufruf zum Wettbewerb für Folgeaufträge, die insbesondere diese Ziele verfolgen, nicht vorgeht,

c) wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur einem bestimmten Unternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer anvertraut werden kann,

d) soweit es unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die in den offenen oder nicht offenen Verfahren vorgesehenen Fristen einzuhalten,

e) bei Aufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, sofern diese Rahmenvereinbarung nach einem in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Verfahren vergeben worden ist;

2. im Fall eines Bau- oder Dienstleistungsauftrags:

- bei zusätzlichen Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer beziehungsweise den Dienstleistungserbringer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt:

- wenn sich diese zusätzlichen Arbeiten beziehungsweise Dienstleistungen in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für die Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen

oder

- wenn diese zusätzlichen Arbeiten beziehungsweise Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ersten Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind;

3. Im Fall eines Bauauftrags:

- bei neuen Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, die vom selben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand eines ersten Auftrags war, der nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für den ersten Bauabschnitt angegeben werden;

4. im Fall eines Lieferauftrags:

a) bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Lieferanten durchzuführenden Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gängigen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von bestehenden Lieferungen oder Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Lieferanten dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßig technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,

b) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden,

c) bei Gelegenheitskäufen, wenn Lieferungen aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis gekauft werden können, der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen liegt,

d) bei dem zu besonders günstigen Bedingungen erfolgenden Kauf von Lieferungen entweder bei einem Lieferanten, der seine gewerbliche Tätigkeit endgültig einstellt, oder bei den Verwaltern im Rahmen eines Konkurses, eines Vergleichsverfahrens oder eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Regelungen vorgesehenen gleichartigen Verfahrens;

5. im Fall eines Dienstleistungsauftrags:

- wenn der betreffende Auftrag im Anschluß an einen Wettbewerb gemäß den einschlägigen Regeln an den Gewinner oder einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß. Im letzten Fall sind alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen. »

Art. 8 - Es wird ein Artikel 60*bis* mit folgendem Wortlaut in das Gesetz eingefügt: « Artikel 60*bis* - Die Artikel 59 und 60 finden keine Anwendung auf Dienstleistungsaufträge im Sinne von Anlage 2 Buchstabe B des Gesetzes. »

Art. 9 - In Artikel 61 § 1 Absatz 1 des Gesetzes wird das Wort «öffentliche» vor dem Wort «Telekommunikationsnetze» gestrichen.

Art. 10 - Die Überschrift von Titel II von Buch I des Gesetzes wird durch folgende Überschrift ersetzt:

« Titel II - Durch öffentliche Unternehmen vergebene Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ».

Art. 11 - In Artikel 63 Absatz 1 und 2 des Gesetzes werden die Wörter «Bau- und Lieferaufträge» durch die Wörter «Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe» ersetzt.

Art. 12 - Der vorliegende Erlaß findet Anwendung auf die ab 1. Juli 1996 bekanntgegebenen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe sowie auf diejenigen, für die in Ermangelung einer Bekanntmachung der Beschluß, einen Auftrag zu vergeben, ab diesem Tag gefaßt wird.

Die vor diesem Datum bekanntgegebenen oder beschlossenen Aufträge und Wettbewerbe unterliegen weiterhin den zum Zeitpunkt der Bekanntmachung beziehungsweise des Beschlusses geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen.

Art. 13. Unser Premierminister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.
Gegeben zu Brüssel, den 18. Juni 1996

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
J.-L. DEHAENE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 8 septembre 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 8 september 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

F. 97 — 2892

[C - 97/00709]

7 OCTOBRE 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 3 avril 1997 relative aux clauses abusives dans les contrats conclus avec leurs clients par les titulaires de professions libérales

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 3 avril 1997 relative aux clauses abusives dans les contrats conclus avec leurs clients par les titulaires de professions libérales, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 3 avril 1997 relative aux clauses abusives dans les contrats conclus avec leurs clients par les titulaires de professions libérales.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 7 octobre 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

N. 97 — 2892

[C - 97/00709]

7 OKTOBER 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 3 april 1997 betreffende oneerlijke bedingen in overeenkomsten gesloten tussen titularissen van vrije beroepen en hun cliënten

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van van de wet van 3 april 1997 betreffende oneerlijke bedingen in overeenkomsten gesloten tussen titularissen van vrije beroepen en hun cliënten, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 3 april 1997 betreffende oneerlijke bedingen in overeenkomsten gesloten tussen titularissen van vrije beroepen en hun cliënten.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 7 oktober 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe - Bijlage

MINISTERIUM DES INNERN

3. APRIL 1997 — Gesetz über mißbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Freiberuflern und ihren Kunden

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Das vorliegende Gesetz regelt eine Angelegenheit, die in Artikel 78 der Verfassung erwähnt ist.

Es bringt die Grundsätze der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, was vertragliche Beziehungen von Freiberuflern mit ihren Kunden betrifft, zur Ausführung.